

grenze hinaus ausgeübt werden, jedenfalls nicht gegenüber Ausländern (vgl. LISZT, Völkerrecht, 9. A. S. 75). Ob und inwieweit nun durch die inländische Gesetzgebung Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen werden können, mag dahingestellt bleiben, denn jedenfalls besteht für Fälle der vorliegenden Art keine derartige Sondervorschrift. Wenn die Vorinstanz demgegenüber darauf verweist, dass Art. 91 in Art. 275 ausdrücklich als anwendbar erklärt werde, so setzt sie voraus, was erst noch zu beweisen wäre, nämlich, dass Art. 91 auch gegenüber dem im Ausland wohnhaften Schuldner gelte. Eine dahinzielende Absicht des Gesetzgebers ist nun nicht schon damit dargetan, dass weder Art. 91 noch 275 einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des im Ausland wohnhaften Schuldners aufweisen; vielmehr hätte es im Hinblick auf den erwähnten völkerrechtlichen Grundsatz einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung bedurft. Eine solche fehlt jedoch.

Unbehelflich ist auch der Hinweis darauf, dass Art. 271 Ziff. 4 SchKG überhaupt einen Arrest zulässt, « wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt »; denn mit der Arrestierung als solchen wird noch keine Zwangsgewalt über die Landesgrenze hinaus ausgeübt. Dem im Ausland wohnhaften Schuldner wird durch die Arrestlegung selbst noch kein bestimmtes Handeln zur Pflicht gemacht, das er vom Ausland aus zu bewerkstelligen hätte, vielmehr wird damit lediglich ermöglicht, auf das im Inland gelegene Vermögen des ausländischen Schuldners zu greifen. Die Schaffung dieser Möglichkeit beruht ihrerseits auf der Gebietshoheit des Schweiz, welcher sich auch der Ausländer wenigstens mit dem Vermögen unterworfen hat, das er in die Schweiz verbrachte. Andererseits setzt der Vollzug dieses sogenannten Ausländerarrestes keineswegs in jedem Fall mit Notwendigkeit die Verletzung fremder Gebietshoheit voraus; nämlich überall da nicht, wo das Betreibungsamt sich auch ohne Mithilfe des Schuldners von der Existenz der Arrestobjekte überzeugen und deren

Wert schätzen kann. Die blosser Zustellung der Betreibungsurkunden, die ja den Schuldner noch nicht zu einem bestimmten persönlichen Verhalten verpflichten, kann nicht als direkte Ausübung von Zwangsgewalt im Ausland betrachtet werden, zumal wenn sie durch Vermittlung der ausländischen Behörden erfolgt.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer:

In Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

52. Bescheid vom 17. November 1930
an das **Polizeidepartement des Kantons Solothurn.**

Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an anderen Tieren als Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen darf nicht verweigert werden. ZGB Art. 713, 715, 885; OR Art. 198.

On ne doit pas refuser d'inscrire les pactes de réserve de propriété portant sur d'autres animaux que les chevaux, les ânes, les mulets, la race bovine, les moutons, les chèvres et les porcs (art. 713, 715 et 885 CC, art. 198 CO).

Non si può rifiutare l'iscrizione dei patti di riservata proprietà concernenti degli animali, all' infuori dei seguenti: cavalli, asini, muli, bovini, pecore, capre e majali (art. 713, 715 e 885 CC; 198 CO).

In Ihrem Schreiben vom 10. d. M. werfen Sie die Frage auf, « ob für Silberfuchse und Nerze Eigentum vorbehalten werden kann im Sinne der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte », obwohl darin nur von « Sachen » die Rede sei, oder ob die Verordnung betreffend die Viehverpfändung zu sinngemässer Anwendung komme.

An und für sich ist es eine vom materiellen Zivilrechte beherrschte und daher der Entscheidung durch die Zivilgerichte vorzubehaltende Frage, ob ein Pfandrecht an Tieren der von Ihnen genannten Art ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden könne durch blosser Eintragung

in das (Vieh-) Verschreibungsprotokoll, wie es Art. 885 ZGB vorsieht. Wird diese Frage bejaht, so ist hieraus gemäss Art. 715 ZGB ohne weiteres zu folgern, dass der Eigentumsvorbehalt an solchen Tieren ausgeschlossen ist. Allein wenn ein Betreibungsamt, von dieser Auffassung ausgehend, die Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes ablehnen sollte, so könnten die Aufsichtsbehörden über die Betreibungsämter, in letzter Instanz die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts durch Beschwerde angegangen werden und sich dann einer vorläufigen Entscheidung nicht entziehen. Unter diesem Gesichtspunkte kann sich die Kammer dazu verstehen, Ihnen den nachgesuchten Bescheid zu erteilen.

Art. 715 Abs. 1 ZGB und in Anlehnung daran die Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte sprechen von beweglichen Sachen bzw. Sachen schlechthin in keinem anderen Sinn als Art. 713 ZGB, der als Gegenstand des Fahrniseigentums die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen bezeichnet, wozu unzweifelhaft auch lebende Tiere gehören. (Nichts anderes ergibt sich aus dem französischen Gesetzestext, der in Art. 713 von « choses », in Art. 715 von « meuble » spricht; denn auch der letztere Ausdruck hat, abgesehen vom Ausschlusse der unbeweglichen Sachen, eine nicht weniger allgemeine Bedeutung als der erstere und bezeichnet nicht etwa die leblosen Sachen im Gegensatze zu den lebenden Tieren.) Demgegenüber schliesst Art. 715 Abs. 2 ZGB den Eigentumsvorbehalt « beim Viehhandel » aus. Viehhandel ist aber nach der gesetzlichen Umschreibung in Art. 198 OR nur der Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, nicht mit anderen lebenden Tieren. Dass eine Viehverschreibung bezüglich anderer Tiere nicht stattfinden kann, ergibt sich zudem aus der Vorschrift der Mitwirkung des Viehinspektors bei der Errichtung der Viehverschreibung (Art. 10 der Verordnung betreffend die Viehverpfändung); denn der Kontrolle des Viehinspektors untersteht gemäss

Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, nur der Verkehr mit Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweingeschlechtes. Danach darf also die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes an Silberfüchsen und dergl. nicht abgelehnt werden, vorausgesetzt natürlich, dass die Anmeldung einzeln bestimmte Tiere betrifft.

